

Antrag des Büros des Grossen Rates
Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO): Teilrevision 2025 aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **151.211**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Büros des Grossen Rates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:
Art. 43 Zusammensetzung ¹ Die Sitzverteilung in den Kommissionen erfolgt nach Fraktionsstärke, sinngemäss nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen. Fraktionen, die für ein Direktmandat in einer Kommission zu klein sind, werden im Verteilverfahren zusammengerechnet. ² Für die Zuteilung der Sitze in den Aufsichtskommissionen einerseits und in den ständigen Sachbereichskommissionen andererseits werden die Mitgliederzahlen der Kommissionen jeweils zusammengerechnet. Die Zuweisung der den Fraktionen zugeteilten Sitze auf die einzelnen Kommissionen erfolgt nach Fraktionsstärke. Fraktionen, die für ein Direktmandat in einer Kommission zu klein sind, werden im Verteilverfahren zusammengerechnet.	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
³ Ergeben sich während der Legislatur Änderungen in der Fraktionsstärke, werden sie erst bei einer Neu- oder Ersatzwahl oder bei einer Neu- oder Ersatzbestellung wirksam	³ Ergeben sich während der Legislatur Änderungen in der Fraktionsstärke, werden sie erst bei einer Neu- oder Ersatzwahl oder bei einer Neu- oder Ersatzbestellung wirksam. <u>Änderungen in der Fraktionsstärke während der Legislatur haben keinen Einfluss auf die Sitzverteilung, wie diese zu Beginn der Legislatur berechnet wurde.</u> ⁴ Wird während der Legislatur eine Fraktion aufgehoben oder neu gebildet, erfolgt eine Neuberechnung und Neuzuteilung mit allfälliger neuer Sitzverteilung.
Art. 67 Inhalt ¹ Der Vortrag zu einem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag oder einem Grundsatzbeschluss informiert darüber, welche politischen Ziele die Vorlage verfolgt und welche Probleme damit gelöst werden sollen. Er kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. ² Zu erläutern sind insbesondere folgende Punkte: - a Ausgangslage und Handlungsbedarf, - b Darstellung des Vorhabens, - c vorgeschlagene oder geprüfte Alternativen, - d rechtliche Aspekte, e Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren wichtigen Planungen, - f finanzielle Auswirkungen, - g personelle und organisatorische Auswirkungen, - h Auswirkungen auf die Gemeinden, - i Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. ³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Vorträge zu Initiativen, Gegenvorschlägen und Volksvorschlägen.	¹ Der Vortrag zu einem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag oder einem Grundsatzbeschluss informiert darüber, welche politischen Ziele die Vorlage verfolgt und welche Probleme damit gelöst werden sollen. Er kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. - a Ausgangslage und Handlungsbedarf, - b <u>Darstellung Grundzüge</u> des Vorhabens, - c <u>Aufgehoben.</u> <u>d1 einzelne Artikel oder Bestimmungen.</u> e Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren <u>anderen</u> wichtigen Planungen, - i Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, - k Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungs- oder Konsultationsverfahrens.
Art. 68 Inhalt bei Ausgabenbeschlüssen ¹ Der Vortrag zu einem Ausgabenbeschluss informiert über die Ausgabe und äussert sich insbesondere: a zum Vorhaben,	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
b zur Kreditart, c zu den möglichen Alternativen, d zu den massgebenden Rechtsgrundlagen und der Rechtmässigkeit der Ausgabe, e mit einlässlicher Begründung bei gebundenen Ausgaben, f zum Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren wichtigen Planungen, insbesondere zum Voranschlag und zum Aufgaben- und Finanzplan, g zu Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden, h über allfällig vorgesehene Evaluationen und die damit verbundenen Kosten. ² Bei wichtigen oder grossen Vorhaben erläutert der Vortrag im Detail die zu erwartenden Auswirkungen.	b <i>Aufgehoben.</i> c zu den möglichen Alternativen <u>und Folgen eines Verzichts</u>, f zum Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und zu weiteren anderen <u>wichtigen Planungen, insbesondere zum Voranschlag Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zur gesamtkantonalen Investitionsplanung</u>, f1 zu Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum, f2 zur Art und den Auswirkungen der Investitionen, g zu Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden, <u>g1 zu Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.</u> h <i>Aufgehoben.</i>
Art. 76 Antwortfrist bei Anfragen ¹ Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden.	¹ Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden <u>werden bis am Donnerstag der ersten Sessionswoche beantwortet, wenn sie bis spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn (Sonntagabend) eingereicht werden.</u>
Art. 90 Schriftliches Verfahren ¹ Interpellationen und Anfragen unterliegen einem schriftlichen Verfahren. ² Interpellationen werden zusammen mit der Antwort den Sessionsunterlagen beigelegt und im Tagblatt veröffentlicht. ³ Anfragen werden den Ratsmitgliedern zusammen mit der Antwort verteilt und im Tagblatt veröffentlicht.	² Interpellationen Sie werden zusammen mit der Antwort <u>im Internet bei den Sessionsunterlagen beigelegt und im Tagblatt veröffentlicht.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 133 ¹ Die Staatskanzlei erfüllt für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste namentlich folgende Aufgaben: a Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung der Sessionen,	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
b Protokollierung der Beratungen und der Beschlussfassung des Grossen Rates sowie Redaktion des Tagblatts, c Übersetzungsdienste, d Organisation der Simultandolmetschung im Grossen Rat, e Unterstützung bei der Kommunikation, f Veröffentlichung von Informationen in elektronischer Form, insbesondere im Internet, g Finanz- und Rechnungswesen, h Informatik, i Drucksachenwesen, k Raumverwaltung und Weibeldienste. ² Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. ³ Nach Vorliegen der Ergebnisse der Grossratswahlen nimmt die Staatskanzlei eine Vorprüfung in Bezug auf mögliche Unvereinbarkeiten vor und stellt dem Regierungsrat nötigenfalls Antrag, eine gewählte Person aufzufordern, sich zu entscheiden, welche Wahl sie annehmen oder welches Amt sie antreten will..	a1 <u>Betreuung der technischen Infrastruktur im Ratssaal und in den Sitzungszimmern</u>, b <i>Aufgehoben</i>. h <i>Aufgehoben</i>. i <i>Aufgehoben</i>. k Raumverwaltung, <u>Sicherheit</u> und Weibeldienste
Art. 134 Zusammensetzung und Organisation ¹ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber präsidiert die Redaktionskommission (RedKo). Ihr gehören acht weitere Mitglieder an, aus a dem Grossen Rat, b der Staatskanzlei und der Stelle für begleitende Rechtsetzung, c den obersten kantonalen Gerichtsbehörden und d der Universität. ² Sie kann beiziehen a die Präsidentin oder den Präsidenten der vorberatenden Kommission, b Personen aus der antragstellenden Direktion oder der Staatskanzlei, c aussenstehende Sachverständige ³ Sie ordnet die Kommissionsarbeit selbständig.	c den obersten kantonalen <u>obersten kantonalen Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft</u>,
Art. 136 Entschädigung der Mitglieder	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
¹ Die Mitglieder der Redaktionskommission erhalten dieselben Sitzungsgelder wie Ratsmitglieder.	¹ Die Mitglieder des Grossen Rates in der Redaktionskommission erhalten dieselben Sitzungsgelder wie Ratsmitglieder. <u>Sitzungsgelder nach Artikel 124.</u>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	<i>Diese Änderung tritt am 1.Juli 2025 in Kraft.</i> Bern, 17. Februar 2025 Im Namen des Büros des Grossen Rates Die Präsidentin: <i>Bühler</i> Der Generalsekretär des Grossen Rates: <i>Trees</i>